



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

007/07

5

Sitzungsvorlage

Datum: 27.12.2006

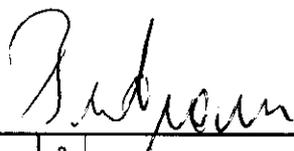
Durchschrift

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.01.07	
2.				
3.				
4.				

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2005 (Vorlage 311/05) hat der Rat der Stadt Eschweiler eine Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen (s. Anlage 1).

Zum 01.01.2007 hat der Kreis durch Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle die Leitstellenabgabe erhöht, und zwar

- für Rettungstransporte von 17,-- € auf 23,-- € und
- für Krankentransporte von 12,-- € auf 18,-- €.

Die Leitstellenabgabe berechnet die Stadt Eschweiler den Gebührenpflichtigen in Höhe der jeweiligen Festsetzung durch den Kreis und führt sie an den Kreis ab. Sie ist insofern als durchlaufender Posten zu betrachten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Gebührensatzung der Stadt Eschweiler aber entsprechend anzupassen.

Eine weitere geringfügige Änderung betrifft die Behandlung von Fehlfahrten, wozu ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird, ihre Veranschlagung bei den Kosten ausdrücklich in die Satzung aufzunehmen.

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung wird insofern zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Nach dem Rettungsgesetz NRW ist der Satzungsentwurf den Krankenkassenverbänden und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten, was parallel veranlasst wurde. Einvernehmen wird erwartet, da der Kreis im Vorfeld seine Gebührenerhöhung mit den zuständigen Stellen abgestimmt hat.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erträge aus Gebühren für Rettungs- und Krankentransporte werden bei Konten 43210600 und 43210700 vereinnahmt. Die Aufwendungen für die Abführung der Leitstellenabgabe werden bei Konto 53112000 gebucht. Einnahmen und Ausgaben steigen gleichermaßen.

Anlagen

1. Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005
2. Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

137

Anlage 1

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder
 - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist oder
 - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
 - d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,

- e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002 – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2005

Bertram
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom 15.12.2005**

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	265,83 € 17,00 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	141,46 € 12,00 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von je der Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 einschließl. Leitstellenabgabe
7. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 1 einschließl. Leitstellenabgabe
8. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 2 einschließl. Leitstellenabgabe
9. Für erforderliche Reinigung und/oder Desinfektion eines Rettungs- oder Krankentransportwagens, z.B. nach Transport von einer mit einer ansteckenden Krankheit beförderten Person oder dem Transport von Verstorbenen oder außergewöhnlicher Verschmutzungen durch Transportierte oder Begleitpersonen – je angefangene Stunde	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 ohne Leitstellenabgabe

Anlage 2

**1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen :

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.“
2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 17,-- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 23,-- € ersetzt.
3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 12,-- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 18,-- € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister